

Probleme des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegsverhältnisse*.

Von

Landesgerichtsdirektor BERGER,

Leiter der Jugendstrafkammer bei dem Landgericht Berlin.

Wenn ich zu Ihnen über Probleme des Jugendstrafrechts spreche, so bringe ich damit an und für sich nichts Neues. Diese Probleme sind schon seit Jahrzehnten bekannt und mit mehr oder weniger Erfolg diskutiert und beraten worden. Und doch dürfen wir nicht übersehen, daß wir durch den Zusammenbruch mit seinen furchtbaren Folgen vor einer völlig neuen Situation stehen, wie sie in ähnlicher Weise in dieser Schwere und Härte nie erlebt worden ist. Zwar können wir nach Kriegen und anderen großen Lebenserschütterungen regelmäßig eine Zunahme der Verwahrlosung und der Kriminalität im allgemeinen und insbesondere bei der Jugend feststellen. Diese Folgeerscheinungen zeigen heute jedoch ein ganz anderes Gesicht als nach dem ersten Weltkrieg. Die Jugendlichen, die heute vor den Jugendrichter treten, haben im Vergleich zu der Jugend nach dem ersten Weltkrieg unvergleichlich Schwereres durchgemacht. Die jetzt 18jährigen haben noch den Nationalsozialismus als ihre Rettung betrachten gelernt, mußten dann aber erkennen, daß er sie und das ganze Volk in das größte Unglück aller Zeiten gestürzt hat. Sie erlebten dann den Krieg in seinen furchtbarsten Erscheinungsformen und anschließend die schweren Nachkriegsjahre. Sehr viele der jetzt 14—21jährigen sind durch Krieg und deren Folgen heimat- und familienlos geworden und haben dadurch alles das, was ihnen noch Halt und Stütze bieten konnte, verloren. Sie stammen keineswegs alle aus schlechten Familien, sind im allgemeinen auch nicht arbeitsscheu, und nur wenige von ihnen sind schon mal mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. Sehr viele von ihnen haben schon einmal in einer Berufsausbildung gestanden, mußten aber ihre Lehre infolge von Verhältnissen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden können, unterbrechen. Andere, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen hatten, mußten ihre Arbeit infolge Arbeitsmangels aufgeben. Eine von der Berliner Jugendgerichtshilfe im März dieses Jahres durchgeführte Erhebung ergab, daß von den in Plötzensee einsitzenden 14—21jährigen Gefangenen 52% zur Zeit der Tat arbeitslos gewesen sind. Wenn man auch annehmen muß, daß ein Teil dieser Jugendlichen auch straffällig geworden wäre, wenn er in Arbeit gestanden

* Vortrag gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin (August 1951).

hätte, so zeigt dieser hohe Prozentsatz doch, wie verheerend sich die Arbeitslosigkeit auf die Jugend auswirkt.

Ein anderer Teil der straffällig werdenden Jugendlichen ist durch den mangelnden Schulunterricht während und nach dem Kriege und durch die schädlichen Umwelteinflüsse der Nachschulzeit in ihrem gesunden Wachstum gefährdet. Diejenigen z. B., die 1939 als 6jährige in die Schule kamen, sind heute 18 Jahre alt. Neben dem unzureichenden Schulunterricht sind noch andere Entwicklungsstörungen gegeben, wie z. B. Verlust von Hab und Gut, die bei Evakuierungen und Umsiedlungen begangenen Unmenschlichkeiten, die furchtbaren Erlebnisse bei der Eroberung Berlins, schwarzer Markt, Blockade, Frühreife, Zerstörung aller moralischen und geistigen Werte usw.

In diesem Zusammenhang will ich noch erwähnen, daß nach einer vom Hauptjugendamt Berlin aufgestellten Statistik von den im Jahre 1950 angeklagten 14—21jährigen 7,2% unehelich waren, während 13,5% aus getrennten Ehen stammten. Von diesen insgesamt 20,7% waren 17,4% ohne Vater und 3,1% mutterlos. Diese Zahlen zeigen, daß nicht mehr so sehr die unehelichen Kinder, als vielmehr die Kinder aus geschiedenen Ehen zum Problem geworden sind. Wie verhalten sie sich? Ein Teil von ihnen nimmt leidenschaftlich für oder gegen Vater oder Mutter Stellung, ein anderer Teil leidet schwer unter dem elterlichen Zerwürfnis, während wieder andere als kühle Rechner aus dem Streit der Eltern ein Geschäft zu machen suchen. Die Gefährdung dieser Jugendlichen ist offensichtlich. Kriminell erscheinen sie häufig als Ausreißer.

Es ist klar, daß der Jugendrichter diese besondere Situation der Jugendlichen berücksichtigen muß, wenn er eine für sie gerechte Entscheidung treffen will. Das geltende Jugendstrafrecht geht von dem Grundsatz aus: erst Erziehung, dann Strafe, wobei auch die Strafe noch eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen hat. Der Jugendliche soll zu einer sittlichen Persönlichkeit und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden mit dem Ziel seiner verantwortungsbewußten Einordnung in die Gemeinschaft. Der heranwachsende Mensch hat von Natur aus einen Anspruch darauf, in seinem Streben nach Einordnung in die Gemeinschaft unterstützt und nicht mit entehrenden Strafen getroffen zu werden, solange er sich nicht gegen die Gemeinschaft schuldhafterweise schwer vergangen hat.

Nun bedarf es auch keiner Frage, daß eine solche Erziehung nur dann Erfolg verspricht, wenn der Jugendliche erziehungsbereit und noch erziehungsfähig ist. Solange das der Fall ist, macht die Wahl der erforderlichen Maßnahmen im allgemeinen dank der Unterstützung durch Jugendgerichtshilfe und Jugendämter keine besonderen Schwierigkeiten. Sind aber Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nicht mehr

ausreichend und versprechen sie keinen Erfolg mehr, dann erhebt sich die schwere Frage, was mit den Jugendlichen geschehen soll.

Bei dieser Erörterung bleiben außer Betracht die Kriminellen, d. h. die ausgesprochen Asozialen, die Gesellschaftsfeinde, denen die Gemeinschaft nichts anderes ist, als ein Mittel, ihre eigenen persönlichen Wünsche zu verwirklichen. Diese Kriminellen müssen scharf angefaßt werden. Man nimmt im allgemeinen an, daß die rein Kriminellen etwa 10% ausmachen.

Die Lösung der gestellten Frage wird noch schwieriger für denjenigen, der die kurzfristigen Jugendgefängnisstrafen ablehnt. Nach den Erfahrungen des Strafvollzuges lassen die Kurzstrafen zu wenig Zeit, um eine nachhaltige erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen zu erzielen. Bei der kurzen Freiheitsstrafe läuft der Jugendliche zudem Gefahr, im Gefängnis noch mehr verdorben zu werden, ohne daß in der kurzen Zeit ein wirksames Gegengewicht durch erzieherische Einwirkungen vorhanden ist. Andererseits ist der Aufenthalt zu lang, um noch eine Schockwirkung zu erzielen. Nach meinem Dafürhalten sollte die Mindestgrenze für Jugendgefängnis 6—9 Monate sein. Zur Zeit sind aber keine brauchbaren Möglichkeiten vorhanden, die Kurzstrafen ganz zu vermeiden, weil wir nichts haben, um die Lücke von 4 Wochen Dauerarrest bis etwa 6 Monate Gefängnis zu überbrücken. Die jetzige Spanne von 4 Wochen Arrest und 3 Monaten Gefängnis — die gesetzliche Mindeststrafe — wird schon von sehr vielen Jugendrichtern beklagt. Eine Verlängerung des Jugendarrestes kann meines Erachtens keine Abhilfe schaffen, weil der Sinn des Jugendarrestes durch eine Verlängerung in das Gegenteil verkehrt würde. Die Verlängerung der Arreststrafe würde nämlich eine Gewöhnung an den Freiheitsentzug und ein Zusammentreffen mit asozialen Elementen mit sich bringen und außerdem die erstrebte Schockwirkung gefährden.

In Einzelfällen könnte vielleicht mit der Bewährungsfürsorge etwas gewonnen werden. Es handelt sich hierbei um die versuchsweise Einführung des englischen Instituts der „Probation“ in das deutsche Jugendstrafrecht. Die „Probation“ ist eine im Laufe der letzten 50 Jahre in England entwickelte Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher, die sehr gute Erfolge gehabt hat. In Deutschland sind schon seit längerer Zeit, ähnlich der „Probation“, von einzelnen Jugendrichtern Versuche mit einer „Bewährungsfrist vor dem Urteil“ gemacht und auch gute Erfolge erzielt worden.

Die „Probation“ wird in der Form durchgeführt, daß die Hauptverhandlung nach der Beweisaufnahme vertagt wird. Während der Dauer der Vertagungsfrist wird der Angeklagte einem geeigneten Bewährungsfürsorger unterstellt; auch werden ihm durch das Gericht Pflichten auferlegt oder Weisungen für sein Verhalten erteilt. Nach

Ablauf der Vertagungsfrist wird bei guter Führung das Verfahren gemäß §§ 31 RJGG., 153 StPO. eingestellt. Führt der Angeklagte sich schlecht, so trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, notfalls durch sofortige neue Hauptverhandlung und Verurteilung.

Man geht bei der „Probation“ von folgenden Erwägungen aus: Nach dem geltenden Jugendstrafrecht hat der Erziehungsgedanke vor dem Strafgedanken den Vorzug. Ist die Wiedereinordnung des gestrauchten Jugendlichen in die menschliche Gesellschaft ohne Verurteilung und Strafe möglich und liegt im Hinblick auf die Tat des Jugendlichen kein unbedingtes Strafbedürfnis vor, dann besteht auch keine unbedingte Notwendigkeit, den Jugendlichen zu verurteilen. Dem Jugendlichen wird durch die Bewährung die Möglichkeit gegeben, unter Beweis zu stellen, daß er den Willen und auch die Fähigkeit hat, ein einwandfreies Leben zu führen und daß er trotz seines Fehltritts im Grunde doch ein brauchbares und soziales Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein will und kann. Vor allem wird er vor dem Makel der Vorstrafe bewahrt. Es ist leider eine Erfahrungstatsache, daß eine Vorstrafe vielen Jugendlichen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz und bei ihrem späteren beruflichen Fortkommen so überaus große Schwierigkeiten macht.

Die Jugendstrafkammer hatte bereits Gelegenheit, in einem Beschwerdeverfahren sich mit der Zulässigkeit der Bewährungsfürsorge zu befassen. Es bedarf sicher keiner Frage, daß die „Probation“ noch einer gesetzlichen Regelung bedarf, ehe sie allgemein in Deutschland angewandt werden kann. Die Kammer hat gleichwohl die von dem Jugendrichter angeordnete Bewährungsfürsorge für zulässig erklärt. Da bis zur gesetzlichen Regelung noch eine lange Zeit vergehen wird, ist es im Interesse der Jugendlichen und vor allem im Hinblick auf die besonders gelagerten Verhältnisse in Berlin dringend erwünscht, schon jetzt in geeignet erscheinenden Fällen Jugendliche und Minderjährige auf Grund des geltenden Rechts unter Bewährungsfürsorge zu stellen. Eine solche versuchsweise Durchführung der „Probation“ würde zugleich einen nicht zu überschätzenden Erfahrungsgewinn als Vorbereitung der allgemeinen Einführung der „Probation“ in das deutsche Recht bedeuten.

In dem in Rede stehenden Falle handelte es sich allerdings um einen 20jährigen. Die Kammer hat trotzdem die Bewährungsfürsorge für zulässig erkannt, da sie die Einbeziehung der sog. Halberwachsenen in die Bewährungsfürsorge deshalb für wünschenswert hält, weil nach dem gegenwärtigen Stande der in Aussicht genommenen Jugendstrafrechtserneuerung mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die 18—20jährigen bei der bevorstehenden Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes in das Jugendstrafverfahren einbezogen werden.

Die Entscheidung der Fragen, ob eine Erziehung noch erfolgversprechend oder ob eine Freiheitsstrafe geboten ist, ob es sich bei dem Jugendlichen schon um einen Kriminellen handelt, und schließlich, ob Bewährungsfürsorge angebracht ist, erfordert, weil es sich hier um bedeutende und schwierige Fragen handelt, und deren Beantwortung für den Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung ist, die sorgfältigste Persönlichkeitsdiagnose. Die richtige Erkenntnis der Persönlichkeitsstruktur ist hierbei überaus wichtig. Der Jugendrichter kann hier die richtige Erkenntnis nur unter Anwendung aller Hilfsmittel der Wissenschaft und Praxis, unter denen der medizinische Sachverständige besonders hervorgehoben werden muß, gewinnen. Nur auf Grund einer solchen Diagnose kann der Jugendrichter eine dem Jugendlichen gerecht werdende Entscheidung treffen.

Zum Schluß möchte ich noch kurz ein Problem streifen, das gerade Sie als Gerichtsmediziner besonders interessiert, nämlich das Verhältnis von § 3 RJGG zu § 51 StGB. Ich habe eingangs auf Entwicklungsstörungen bei unserer Jugend hingewiesen. Gerade wegen dieser bei vielen Jugendlichen festgestellten Entwicklungsstörungen gewinnt § 3 RJGG. erhöhte Bedeutung. Der Jugendliche ist strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Verstandesreife müssen also die nötigen *sittlichen* Anschauungen und Vorstellungen treten, und neben der erst auf dieser Grundlage zu bejahenden Einsichtsfähigkeit muß das erforderliche Hemmungsvermögen vorliegen. Die Prüfung kann im einzelnen Fall auch zu dem Ergebnis führen, daß die Verantwortlichkeit wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Reife zu verneinen ist, obwohl kein Krankheitszustand im Sinne des § 51 StGB. vorliegt. Der Grund für die mangelnde Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit muß aber vorwiegend auf der *Jugendentwicklung* beruhen. Es kann sich sowohl um normale wie auch um anomale, sowohl um noch im Bereich des Gesunden liegende als auch um krankhafte Beschränkungen der Fähigkeiten handeln. Es muß sich jedoch um eine maßgeblich mit der Jugend des Täters zusammenhängende Unfähigkeit handeln. Liegt eine Bewußtseinsstörung, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche vor, die nicht durch die Jugend gekennzeichnet werden, wie z. B. Trunkenheit, Hypnose, Vergiftung, Geisteskrankheit, so liegt nicht § 3, sondern § 51 StGB. vor. Wenn auch die Übergänge zwischen § 3 und § 51 häufig schwierig sind, so ist jedoch die Scheidung geboten. Je nach Anwendung des § 3 oder des § 51 ergeben sich verschiedene Folgen: die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42b StGB., ist nur bei § 51 möglich. Nur die Anwendung von § 51 wird dem Strafregister mitgeteilt. Die

in § 3 Satz 2 RJGG. vorgesehene Erziehungsmaßregeln können nur bei mangelnder Reife im Sinne von § 3 RJGG., nicht aber bei § 51 StGB. angeordnet werden.

§ 3 RJGG. kennt leider keine verminderte Einsichtsfähigkeit und Willensreife wie § 51 StGB. die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Wie verhält es sich nun mit § 3, wenn § 51 Abs. 2 zugebilligt wird? Meines Erachtens muß man folgendes sagen: Beruht die verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51, Abs. 2 auf einen nicht durch die jugendliche Entwicklung bedingten Umstand, dann bleibt § 3 neben § 51 Abs. 2 bestehen, d. h. der Jugendliche kann nach § 3 voll verantwortlich sein, trotzdem steht ihm der Schutz des § 51 Abs. 2 zu. Ist dagegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit durch die mangelhafte jugendliche Entwicklung bedingt, dann kann auch nach § 3 keine Verantwortlichkeit bejaht werden. Der Jugendliche müßte in diesem Falle freigesprochen werden.

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen. Ich konnte natürlich nur einige Probleme, die mir besonders bedeutsam erschienen, in großen Zügen erörtern. Es wäre noch vieles zu sagen. Abschließend möchte ich noch betonen, daß ich keineswegs einer laxen oder schwächlichen Jugendstrafrechtspflege das Wort reden möchte. Wo es erforderlich ist, muß streng und unerbittlich durchgegriffen werden. Ich bin nicht der Meinung, daß die heutige Jugend schlechter ist als früher, vielmehr möchte ich sagen, die Umwelt ist schlechter und die Entwicklungsstörungen der Jugend sind größer geworden. Mit zunehmender Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wird die Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität abnehmen. Für Berlin glaube ich das durch zwei statistische Zahlen, die ich dem Jahresbericht der Jugendgerichtshilfe für 1950 entnommen habe, belegen zu können. Die Zahl der Anklagen gegen Jugendliche im Sinne des RJGG. betrug 1950 2755 gegenüber 3790 im Jahre 1949, also eine Abnahme von rund 1000. Ein erfreuliches und ermutigendes Zeichen. Freilich ist meines Erachtens zur Bekämpfung der Jugendkriminalität noch unumgänglich notwendig, daß die Jugend wieder zur Anerkennung der moralischen und religiösen Werte erzogen wird.

Wie groß auch immer die Schwierigkeiten sein mögen, mit denen der Jugendrichter bei der Beurteilung des Jugendlichen und seiner Tat zu kämpfen hat, er wird schon die dem Jugendlichen gemäße Entscheidung finden, wenn er die Nöte und Schwierigkeiten der heutigen Jugend kennt, ihnen Rechnung trägt, und vor allen Dingen, wenn er ein Herz für die Jugend hat.
